

Einschärfung

Johannes Paul II. ergänzt das kirchliche Lehrrecht

Zum ersten Mal seit Promulgation bzw. Inkrafttreten des neuen kirchlichen Gesetzbuchs von 1983 ist jetzt dessen Text geändert worden – und das an einer sensiblen Stelle. Durch das vom 18. Mai, dem Geburtstag des Papstes, datierte und am 30. Juni veröffentlichte Motu proprio „Ad tuendam fidem“ Johannes Pauls II. (vgl. den Text, ds. Heft, S. 426) wird das kirchliche Lehrrecht um einen Passus erweitert, der erhebliche Auswirkungen auf das *Verhältnis von Lehramt und Theologie* haben könnte: Es geht um Teile der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, die zwar nicht formell als Dogmen definiert sind, aber dennoch vom Lehramt „definitiv“ vorgelegt werden und für die entsprechende Zustimmung eingefordert wird.

Diese Änderung des universalkirchlichen Lehrrechts ist vorläufiger *End- bzw. Höhepunkt einer Entwicklung*, die 1989 mit der Veröffentlichung der neuen Formel für das Glaubensbekenntnis begann, das bestimmte Personengruppen in der Kirche ablegen müssen. Sie setzte sich fort mit der Instruktion über die kirchliche Berufung der Theologen von 1990 (vgl. HK, August 1990, 365 ff.), mit dem Apostolischen Schreiben von 1994 über die Männern vorbehaltene Priesterweihe (vgl. HK, Juli 1994, 355 f.) und der Enzyklika „Evangelium vitae“ vom Frühjahr 1995 (vgl. HK, Mai 1995, 243 ff.).

In der Instruktion hieß es (Nr. 23), wenn das Lehramt „definitiv“ Wahrheiten über Glauben und Sitte vorlege, „die, wenn auch nicht von Gott geoffenbart, jedoch eng und zuinnerst mit der Offenbarung verbunden sind“, müßten diese „fest angenommen und behalten“ werden. Die päpstlichen Schreiben zur Frauenordination und

zum Schutz des Lebens lieferten dann sozusagen die Proben aufs Exempel: In beiden Fällen äußerte sich Johannes Paul II. mit dem höchsten Einsatz päpstlicher Lehrautorität zur Ablehnung der Priesterweihe von Frauen einerseits, zu Abtreibung und Euthanasie andererseits, ohne dabei eine dogmatische Definition vorzunehmen.

In ihrem zusammen mit dem Papsttext veröffentlichten „Lehrmäßigen Kommentar“ zum neuen Motu proprio nennt die *Glaubenskongregation* als Beispiele für Lehren, die unter den neuen bzw. aus der „Professio fidei“ von 1989 übernommenen Passus im kirchlichen Lehrrecht fallen, denn auch die Ablehnung der Frauenordination und die Unerlaubtheit der Euthanasie, wobei im ersten Fall in Entsprechung zum ebenfalls in diesem Zusammenhang genannten Unfehlbarkeits- bzw. Jurisdiktionsdogma des Ersten Vatikanums die Möglichkeit einer künftigen dogmatischen Definition angedeutet wird: Das Bewußtsein der Kirche könne dazu kommen, zu definieren, daß die Lehre über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe „als von Gott geoffenbart zu glauben ist“.

Jedes der Beispiele, die die Glaubenskongregation anführt, wirft auf seine Weise Fragen und Probleme auf. So ist ausgesprochen strittig, ob sich die Ablehnung der Priesterweihe von Frauen wirklich auf die Heilige Schrift bzw. das Handeln Jesu berufen kann, ob die Gründe, die in der Tradition dafür angeführt wurden, heute nicht weithin obsolet sind. Die amerikanische katholische Theologenvereinigung hat die entsprechenden Bedenken gegen „Ordinatio Sacerdotalis“ im vergangenen Jahr überzeugend zusammengestellt (vgl. HK, August 1997, 414 ff.). Im Fall der Euthanasie wiederum läßt sich nur sehr indirekt-vermittelt mit Schrift und Tradition argumentieren. Schließlich handelt es sich um eine relativ neue Herausforderung für das sittliche Bewußtsein und die kirchliche Lehrverkündigung.

Beim Thema Unfehlbarkeit des Papstes wird die Geschichte in den Erläuterungen der Glaubenskongregation

dahingehend geglättet, als wäre sie von Anfang an auf das Dogma des Ersten Vatikanums zugelaufen. Es gab aber neben der primatialen immer auch die episkopal-kollegiale Traditionslinie, an die das Zweite Vatikanum in mancher Hinsicht wieder anknüpfte. Und auf dem Dogma von 1870 lastet die Hypothek, daß es gegen den gut begründeten Widerstand zahlreicher Bischöfe und Theologen definiert wurde, auch wenn die unterlegene Konzilsminorität später ihre Zustimmung gab bzw. geben mußte.

In can. 749 § 3 des CIC heißt es: „Als unfehlbar definiert ist eine Lehre nur anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht.“ Eine solche Sicherung besteht in bezug auf die jetzt als zustimmungspflichtig in das Kirchenrecht eingefügten Glaubens- und Sittenlehren nicht. Es wird vielmehr wiederum die formale Autorität des Lehramtes eingeschränkt, ohne daß wirklich klar wäre, was alles zum Bereich der nicht formell unfehlbar definierten, aber als definitiv und unfehlbaren vorgelegten Lehren gehört und was nicht.

Gleichzeitig statuiert der neue § 2 des can. 750, es wersetze sich der Lehre der katholischen Kirche, „wer diese Sätze, die definitiv gehalten werden müssen, ablehnt“. Dementsprechend wird in der geänderten Fassung von can. 1371 für den Fall einer solchen Ablehnung eine entsprechende „gerechte Strafe“ in Aussicht gestellt.

Die verschiedenen Dogmen der Kirche haben nicht nur eine Vorgeschichte, in der sie sich im Glaubensbewußtsein entwickelt haben, sondern auch ebenso eine Nachgeschichte: Auch Glaubenswahrheiten, die zum unverlierbaren Bestand gehören, müssen immer wieder neu angeeignet, vom Zentrum des Glaubens her verstanden und auf einem veränderten kulturellen und intellektuellen Hintergrund gelesen werden. Hier hat die Theologie ihre unverzichtbare Aufgabe, im Dienst an der Glaubensgemeinschaft und in Anerkennung der besonderen Verantwortung des Lehramts.

Das gilt gerade auch für den Bereich der Glaubens- und Sittenlehre, auf den

sich der neue Passus im CIC (wie im CCEO, dem Rechtsbuch für die katholischen Ostkirchen) bezieht. Lehramtliche Aussagen, die ungeachtet des für sie in Anspruch genommenen Verbindlichkeitsgrades gewichtige Argumente gegen sich haben und deshalb nicht wirklich rezipiert werden, lassen sich letztlich nicht durch Sanktionen gegen Theologen schützen. ru

Verstummt

Der christliche Rundfunksender Radio Campanile hat Konkurs angemeldet

Der „Sender des guten Wortes“ steht vor dem Aus. Anfang Juli hat *Radio Campanile*, das bundesweit erste explizit christliche Rundfunkprogramm, Konkurs beantragt und den Sendebetrieb gestoppt. Im April hieß es noch allen Unkenrufen zum Trotz, daß der Jahresetat 1998 gesichert sei und verbindliche finanzielle Zusagen vorlägen. Doch seit kurzem ist auf der Frequenz der privatrechtlichen Hörfunkstation, die im Dezember 1996 auf Sendung ging, nur ein Spendenaufruf zu hören, der das definitive Ende verhindern soll.

Getragen wird der Radiosender von einem 1990 gegründeten Förderverein *Katholiken im Rundfunk*, dem 300 Mitglieder angehören. Wie der Vorsitzende des Bonner Vereins, *Willy Trost*, bekanntgab, hätten alle bisherigen Rettungsversuche nicht gefruchtet. Bis auf weiteres sind nun der Chefredakteur *Alfons Lauströer* und weitere acht Mitarbeiter des Studios in Ludwigshafen auf eigene Kosten beurlaubt. Trost beklagt, daß etliche Geldgeber ihre Versprechungen nicht wahr gemacht hätten. Auch die Werbebranche habe sich bisher zurückgehalten, weil von den zuständigen Landesrundfunkanstalten keine terrestrischen UKW-Frequenzen zugestanden wurden und damit die Reichweite aus Sicht lukrativer Werbepartner zu gering gewesen sei.

Die jetzigen Schwierigkeiten offenbaren, daß der Sender beim Start nicht – wie seinerzeit behauptet – über ausreichend Rücklagen verfügte, die für eine zu erwartende mehrjährige Durststrecke zu Beginn notwendig gewesen wären.

Viele Hörer, so Trost, fragten jetzt danach, wieso die deutschen Bischöfe nicht zu Hilfe kämen. Die Position von Medienbischof *Hermann Josef Spital* und *Reinhold Jacobi*, dem Leiter der Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz, ist jedoch eindeutig und seit geraumer Zeit bekannt: Zwar begrüße die katholische Kirche die Initiative eines solchen Radiosenders, der einen „rundfunkpolitischen Wert sui generis“ darstelle; Interesse und Wohlwollen auf Seiten der Bischofskonferenz könnten aber angesichts der angespannten Finanzsituation der Kirche nicht in Heller und Pfennig umgemünzt werden.

Möglicherweise ist man allerdings im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz auch aus anderen Gründen vorsichtig. In den vergangenen Monaten hat es immer wieder Querelen im Trägerverein des Senders gegeben. Angesichts der sich abzeichnenden finanziellen Engpässe befürchten einige der Mitglieder eine „feindliche Übernahme“ des als Nachrichten- und Informationssender konzipierten *Radio Campanile* durch den katholisch-italienischen Privatsender *Radio Maria* und dessen deutschen Ableger *Radio Horeb* in Balderschwang im Allgäu, der sich die Treue zum Papst auf die Fahnen geschrieben und Anfang Juli ebenfalls eine terrestrische Hörfunksendelizenz beantragt hat. So gehört inzwischen auch *Emmanuele Ferrario*, Präsident von *Radio Maria*, zu den Kommanditisten.

Trost leugnet die Beziehungen zu diesen Sendern nicht, weist eine inhaltliche Einflußnahme auf das eigene Programm aber als Unterstellung zurück. Beobachter vermuten hingegen, daß die festgefahrene Situation bei *Radio Campanile* damit zusammenhängen könnte, daß die neuen Investoren, von denen auch andere aus dem Umfeld

von *Radio Maria* kommen sollen, mit dem Kurs des Vorsitzenden Trost nicht einverstanden sind und ihnen die Radiostation immer noch nicht „katholisch genug“ ist.

Mit einem Kurswechsel in der Programmpolitik von *Radio Campanile* könnte sich der Sender allerdings zu einem reinen Verkündigungsrundfunk wandeln, den die Landesrundfunkanstalten aufgrund ihrer Bestimmungen nicht akzeptieren. Die *Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter* in Rheinland-Pfalz (LPR) hatte bereits im vergangenen Herbst mit einem Lizenzüberprüfungsverfahren begonnen, weil entsprechende Verdachtsmomente vorlagen.

Chefredakteur Lauströer zufolge gehörten zur bisherigen Hörerschaft des Senders, der „bewußt und erkennbar auch positive Nachrichten verbreiten“ und ein „aus christlicher Verantwortung gestaltetes Programm“ präsentieren will, kirchlich Gebundene beider Konfessionen, vor allem jedoch ältere Katholiken. *Radio Campanile* hat auch längere Textbeiträge geboten, unterbrochen durch klassisch-geistliche Musik; regelmäßig übernahm die Redaktion Beiträge von *Radio Vatikan*, vom evangelikalen Wetzlarer *Evangeliumsrundfunk* und von den diözesanen Hörfunkredaktionen *Kirche im Privatfunk* (KIP).

Damit könnte es jetzt ganz vorbei sein. Trost freilich hofft auf einen Neubeginn: Trotz der Spannungen im Initiativ- und Förderverein *Katholiken im Rundfunk* sei die Spendenfreudigkeit in den vergangenen Monaten gestiegen. Sobald man eine der begehrten terrestrischen Frequenzen zugewiesen bekomme, stünden wieder eine Reihe Finanziers bereit, und die Station könne den Sendebetrieb auch kurzfristig wieder aufnehmen.

Gesetzt den Fall, wird es darauf ankommen, die weitere Entwicklung von *Radio Campanile* zu verfolgen. Mit Rücksicht auf das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem können die Bischöfe gar nicht anders, als auf Distanz zu gehen. Sonst stellt sich die verschiedentlich vorgebrachte Frage erneut, inwie-